

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen entsprechend den Vorschriften des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und der BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Der folgende Teil A der textlichen Festsetzungen gilt für alle Flächen des Bebauungsplanes „Gebiet zwischen Kölner Straße, Albert-Schweitzer-Straße, Ahr und Dreifaltigkeitsweg“ ausgenommen die als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzten Flächen

A 1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird festgesetzt:

A 1.1 Das Sondergebiet (SO) „Einkaufszentrum mit Dienstleistungs- und Gastronomieeinrichtungen“ im Sinne des § 11 Abs. 3 Ziff. 1 BauNVO dient der Unterbringung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen eines Einkaufszentrums mit Dienstleistungs- und Gastronomieeinrichtungen.

Zulässig im Rahmen der Zweckbestimmung sind:

- Gebäude für Verkaufszwecke und Einrichtungen, die damit in funktionalem Zusammenhang stehen, wie Büros, betriebliche Werkstätten, sonstige Zubehör-, Lager- und Nebenräume, Anlieferungszone sowie Leergutsammel- und Abholungsstellen
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- sonstige Büros
- Anlagen für Verwaltungen
- Anlagen für gesundheitliche, sportliche, kulturelle und soziale Zwecke
- Schank- und Speisewirtschaften
- KFZ- und Fahrradstellplätze für Kunden und Mitarbeiter.

Die Verkaufsfläche im Einkaufszentrum darf eine Fläche von 5.438 m² nicht überschreiten.

A 1.2 Für einzelne Sortimente werden folgende Verkaufsflächenobergrenzen innerhalb der zulässigen Gesamtverkaufsfläche gemäß A.1.1 festgesetzt:

- Nahrungs- und Genussmittel: maximal 3.315 m²
- Drogeriewaren, Kosmetik, Körperpflege: maximal 830 m²
- Spielwaren: maximal 100 m².

A 1.3 Die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO darf im Sondergebiet „Einkaufszentrum mit Dienstleistungs- und Gastronomieeinrichtungen“ durch die Flächen von

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten und
- untergeordneten Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO

bis GRZ von 1,0 überschritten werden (§ 19 Abs. 4 BauNVO).

Im Mischgebiet (MI) beträgt die maximale Überschreitung durch die vorgenannten Anlagen 50 v.H. der in den Nutzungsschablonen festgesetzten GRZ.

A 1.4 Technische Dachaufbauten, wie Lüftungen, Antennen, Photovoltaik-Einrichtungen etc. die festgesetzte Gebäudehöhe um max. 3,0 m überschreiten. Entsprechende technische Anlagen müssen mindestens um das Maß der Überschreitung von der Fassade des darunterliegenden Geschosses zurücktreten.

A 2 Bauweise, Überbaubare Grundstücksflächen

A 2.1 In der abweichenden Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand, bei Baulinien ohne Grenzabstand, errichtet, wobei die Länge der Gebäude 70 m nicht überschreiten darf.

A 2.2 Gemäß § 23 Absatz 3 Satz 3 i.V.m. Absatz 2 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass Anbauten und Gebäudeteile die festgesetzten Baugrenzen ausnahmsweise um ein Maß von maximal 3 m auf einer Breite von jeweils maximal 10 m überschreiten dürfen.

A 2.3 Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass Fluchttreppen (auch eingehauste Fluchttreppen) die festgesetzten Baulinien ausnahmsweise um ein Maß von maximal 3 m auf einer Breite von im Einzelnen maximal 6 m überschreiten dürfen.

A 2.4 Stellplätze sind innerhalb der Baugrenzen des Baufeldes mit dem Kennbuchstaben „y“ auf weißem Grund in schwarzem Rahmen nicht zulässig.

A 3 Verkehrsflächen

Ein- und Ausfahrtverbot:

Im Bereich der mit der Signatur gekennzeichneten Straßenabschnitte dürfen keine Ein- und Ausfahrten zur Straßenverkehrsfläche angelegt werden.

A 4 Anpflanzen und Bindungen von und für Bäume; Sträucher und sonstige Bepflanzungen i.V.m. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die durch Planzeichen festgesetzten Bäume sind als einheimische standortgerechte Laubgehölze (Hochstamm I. oder II. Ordnung, 3x verpflanzt, StU 12 - 14 cm) gemäß nachfolgender Pflanzliste anzupflanzen und zu erhalten. Von den festgesetzten Standorten kann bis zu einem Radius von 3 m ab dem Mittelunkt des Planzeichens abgewichen werden. Zudem sind die Grünflächen flächendeckend mit standortgerechten Sträuchern (40 - 60 cm Höhe) und/oder Bodendeckern gemäß nachfolgender Pflanzliste zu bepflanzen.

(Unverbindliche Empfehlung: Es sollte bezüglich der Bäume eine Mischpflanzung - z.B. Ahorn, Eiche, Ahorn, Linde, etc. - erfolgen. Generell sind tiefwurzelnde Bäume hinsichtlich der bodenauflockernden Wirkung zu bevorzugen).

Pflanzliste Laubbäume:

dt. Name	wissens. Name	max. Wuchshöhe [m]
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	15 (klein- bis mittelkronig)
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	20 (klein- bis mittelkronig)
Salweide	<i>Salix caprea</i>	15 (klein- bis mittelkronig)
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	25 (klein- bis mittelkronig)
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	25 (großkronig)
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	30 (großkronig)
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>	40 (großkronig)
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	50 (großkronig)
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>	30 (großkronig)
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>	25 (klein- bis mittelkronig)
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	30-40 (großkronig)

Pflanzliste Sträucher:

dt. Name	wissens. Name
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Gemeine Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>

Der folgende Teil B der textlichen Festsetzungen gilt nur für die als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzten Flächen des Bebauungsplanes „Gebiet zwischen Kölner Straße, Albert-Schweitzer-Straße, Ahr und Dreifaltigkeitsweg“.

B 1 Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich des „Allgemeinen Wohngebietes“ sind die in § 4 (3) 3 und 5 BauNVO genannten Ausnahmen nicht zulässig.

B 2 Maß der baulichen Nutzung

Die Zahl der Vollgeschosse, die Gesamtgebäudehöhe, die Grundflächenzahl sowie die Geschossflächenzahl gelten entsprechend dem Einschrieb im Plan als Höchstwerte (siehe hierzu auch Textziffer B 12).

B 3 Flächen mit eingeschränkter Nutzung

Innerhalb des Schutzstreifens der 110 KW-Freileitung ist nur eine eingeschränkte bauliche Nutzung zulässig.

B 4 Nebenanlagen und Nebengebäude

- a) Einfriedungen
- b) Mülltonnenplätze
- c) Türüberdachungen
- d) Anlagen für Kleintierhaltung bis maximal 30 qm umbauten Raum und bis zu einer Höhe von 2,5 m
- e) Gartenhäuschen bis max. 30 qm umbautem Raum und bis zu einer Höhe von 2,5 m.

Die unter d) und e) angeführten Nebenanlagen sind auf der Flächen zwischen dem jeweiligen Hauptgebäude und den seitlichen Grundstücksgrenzen sowie in der Vorgartenfläche nicht zulässig.

Je Baugrundstück ist nur eine der unter d) und e) genannten Nebenanlagen zulässig.

B 4.1 Einfriedungen

Die Einfriedungen dürfen entlang öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen 0,8 m Höhe nicht überschreiten. Die übrigen Einfriedungen sind bis max. 1,6 m Höhe zulässig.

Es wird empfohlen, die Einfriedungen herzustellen durch:

- Anpflanzungen oder sie abzapflanzen
- Holzzäune aus Rundhölzern

Die Verwendung von:

- roten Betonflächen
- Asbestzementplatten
- Schilfrohrmatten
- Metall in Form von Profilblechen

ist unzulässig.

Einfriedungen entlang der öffentlichen Fußwege sind, wenn sie höher als 0,8 m sind, mit Schling- oder Kletterpflanzen der Liste F zu begrünen (siehe Anlage „Pflanzliste“).

B 4.2 Mülltonnenplätze

Mülltonnen u.ä. (Behälter für Abfälle, Gefäße, Tanks) auf privaten Grundstücken sind entweder in eingegrünten Schränken oder in anderer Form sichtgeschützt aufzubewahren.

B 4.3 Türüberdachungen

Vorstehende Türüberdachungen aus Kunststoff oder ähnlichem Material sind unzulässig.

B 4.4 Untergeordnete Gebäudeteile

Erker, Balkone, Freitreppen u.ä. können Baugrenzen bis maximal 1,5 m überschreiten, sofern keine sonstigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

B 5 Öffentliche Mülltonnenstandplätze

Eine Fläche für „öffentliche Mülltonnenstandplätze“ ist in der Planzeichnung festgesetzt. Sie darf nur am Abend vor und am Tage der Müllabfuhr in Anspruch genommen werden.

B 6 Garagen

Die Errichtung von Garagen ist zulässig

- innerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Flächen
- in den seitlichen Bauwischen

Garagen müssen zwischen Einfahrt und Straßenbegrenzungslinie einen Mindestabstand von 5,0 m einhalten, auch dann, wenn der Abstand der Baugrenzen von der Straßenbegrenzungslinie geringer festgesetzt ist. Von dieser Festsetzung sind folgende Ausnahmen i.S.d. § 31 Absatz 1 BauGB möglich:

Garagen können auch außerhalb der überbaubaren Fläche eines Grundstückes errichtet werden, wenn

- a) diese zur Errichtung der für die zulässige bauliche Nutzung des Grundstückes erforderliche Garagenzahl bauordnungsrechtlich nicht ausreicht;
- b) Form und Größe des Grundstückes eine solche Sonderregelung – unter Wahrung der Bauordnung und der nachbarrechtlichen Belange – zulässt.

B 7 Firstrichtung

Die im Plan eingezeichneten Firstrichtungen sind als Hauptfirstrichtung zwingend einzuhalten. In dieser Form sind jedoch Varianten, wie schiefhüttige (asymmetrische) Dachformen, Dacheinschnitte oder abgewinkelte Firste zulässig. Bei Hausgruppen ist die Hauptfirstrichtung (soweit die Planzeichnung nichts anderes festsetzt) parallel zur Straße anzuordnen, es sei denn, die betroffenen Grundstückseigentümer einigen sich auf eine einheitliche Firstrichtung senkrecht zur Straße bzw. parallel zur seitlichen Grundstücksgrenze.

B 8 Grünflächen, Bepflanzungen (siehe B 17 - Pflanzliste)

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind – mit Ausnahme der erforderlichen Zufahrten und Zugänge, der Stellplätze für Kfz sowie der zulässigen Nebenanlagen - als Grünfläche gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten; je 250 qm überschrittene unbebaute Grundstücksfläche der bebauten Grundstücke wird als Mindest-bepflanzung festgesetzt:

- 3 Bäume aus den Pflanzlisten A, B und C (siehe Anlage)
- 5 Sträucher aus den Pflanzlisten D und E (siehe Anlage)

Auf den rückwärtigen Bereichen der Privatgrundstücke ist anstelle der Bäume der Pflanzliste A, B und C die Pflanzung von Obstbäumen und anstelle der Ziersträucher die Pflanzung von Obststräuchern zulässig.

Für die privaten Vorgärtenflächen wird empfohlen, diese zu mindestens 60 % Rasen einzusäen bzw. mit Sträuchern oder Gehölzen der Listen D und E zu bepflanzen.

B 9 Verkehrsflächen, Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

Die im Rahmen des Straßenbaues notwendigen Fundamente der Randbegrenzungen sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.

Die für die Erstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen (Aufschüttungen und Abgrabungen) sind von den Angrenzern auf den Baulandflächen zu dulden. Die Nutzung der Böschungen bleibt den Eigentümern überlassen. Zusätzlich zu diesen Böschungsf lächen ist auf den Privatgrundstücken ein bis zu 1,0 m breiter Arbeitsraum zur Verfügung zu stellen.

Aufschüttungen und Abgrabungen zur Verringerung der Böschungsneigung auf den Flächen zwischen den Verkehrsflächen und den überbaubaren Grundstücksflächen, insbesondere zur Errichtung der Haus- und Garagenzuwegungen sind max. bis zum Niveau der Verkehrsflächen erlaubt. Sonstige Aufschüttungen und Abgrabungen auf den Flächen zwischen den jeweiligen Hauptgebäuden und den seitlichen Grundstücksgrenzen sowie 5,0 m über die rückwärtige Baugrenze hinaus (insbesondere zur Schaffung hausangrenzender Freiflächen) sind bis 1,0 m zulässig (siehe Anlage Bild 1).

Evtl. notwendige straßenseitige Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.

B 10 Dachform, Dachneigung und Dachaufbauten

Als Dachform für Wohngebäude werden geneigte Dächer (z.B. Walm-, Sattel-, versetzte Pultdächer) vorgeschrieben.

Die Dachneigung wird mit 25° - 55° festgesetzt.

Bei Doppelhäusern und Hausgruppen ist eine Dachneigung von 32° - 38° vorgeschrieben, es sei denn, die betroffenen Grundstückseigentümer einigen sich im Rahmen der allgemein zulässigen Dachneigung auf einen anderen Dachneigungsbereich mit einer maximalen Differenz von 6°. Für Garagen, Dachaufbauten und Nebengebäude sind auch Flach- und flachgeneigte Dächer zulässig.

Dachaufbauten sind nur bei Dachneigungen > 32° zulässig.

- entweder wenn das obere Vollgeschoss ein Dachgeschoss ist oder
- an der Gebäudeseite, deren Gebäudeaußenwandhöhe $\leq 4,8$ m ist.
-

Sie dürfen als Einzel- oder durchlaufende Gauben errichtet werden; die Summe ihrer Einzelbreiten darf jedoch höchstens 3/5 der Firstlänge des jeweiligen Gebäudeschnittes betragen.

Dachaufbauten und Dacheinschnitte müssen einen Abstand von mindestens 1,0 m zueinander haben.

Bei Walmdächern darf die Breite der Gauben max. 2/5 der Länge der Gebäudeaußenwand betragen, sie dürfen jedoch nicht in den abgewalmten Bereich hineinragen.

Die Dachgaube darf, in der Vertikalen gemessen, ab Oberkante Fußboden bis Oberkante Gaubendachhaut eine maximale Höhe von 3,2 m erreichen, jedoch das Niveau des Hauptfirstes nicht überschreiten.

B 11 Drepel

Wenn das Dachgeschoss ein Vollgeschoss ist, sind Drepel bis maximal 1,0 m (gemessen von Oberkante Rohdecke bis zum Schnittpunkt des Außenmauerwerkes mit der Oberkante Dachhaut) zulässig.

Ist das Dachgeschoss kein Vollgeschoss, so beträgt die maximal zulässige Drepelhöhe 0,5 m.

B 12 Gebäudehöhe

Für die Gesamtgebäudehöhe (e), gemessen von Oberkante Dachhaut am First (= OK DF) bis zum nach den zulässigen Bodenmodellierungen vorhandenen Gelände, sowie für die Höhe der Gebäudeaußenwand (c), gemessen von der UK Dachhaut an der traufseitigen Gebäudeaußenwand bis zum nach den zulässigen Bodenmodellierungen vorhandenen Gelände (siehe Bilder 2 und 3), gelten je nach Festsetzung der zulässigen Geschosszahl folgende Höchstmaße:

- IID wovon das zweite Vollgeschoss in seinem äußeren Erscheinungsbild einem Dachgeschoss entsprechen muss
 e = 9,0
 c = 4,5

Die angegebenen Gebäudeaußenwandhöhen beziehen sich auf die Mitte des jeweiligen Gebäudeaußenwandabschnittes.

B 13 Schallimmissionsschutz

An der Baugrenze mit dem Kennbuchstaben x im weißen Quadrat mit schwarzem Rahmen gemäß Planeintrag sind offenbare Fenster von Aufenthaltsräumen nicht zulässig.

B 14 Äußere Gestaltung

Bauliche Anlagen sind in ihrem Äußeren so zu gestalten, dass sie sich in ihre Umgebung einfügen und das Landschaftsbild nicht stören.

Mit der Angabe D in der Nutzungsschablone wird festgesetzt, dass bei voller Ausnutzung der im Bebauungsplan festgesetzten Zahl der der Vollgeschosse das oberste Vollgeschoss in seinem Erscheinungsbild einem Dachgeschoss entsprechen muss.

B 14.1 Dacheindeckung

Als Bedachungsmaterialien sind zulässig:

- Schiefer
- Kunstschiefer in den Farben anthrazit, schwarz, dunkelbraun
- Dachziegel

B 14.2 Fassadematerial

Als Fassadenmaterialien sind zulässig:

- Naturstein
- Putz
- Kalksandstein
- Holz
- unglasiertes vollfugiges Ziegelmauerwerk

Für untergeordnete Bauteile (z. B. Sockel, Pfeiler, Brüstungen, Stürze usw.) sind außerdem zulässig:

- Sichtbeton
- Natur- und Kunstschiefer

B 14.3 Ausnahmen

Für Fertighäuser sind Ausnahmen zulässig, wenn die o. g. Materialien nicht im Programm der jeweiligen Lieferfirma enthalten sind. Es sind dann Materialien in Form und Farbe zu wählen, die sich den Bedingungen der Festsetzungen für Fassadenmaterial annähern.

B 15 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastete Fläche

Für die im Plan bezeichnete Fläche ist ein Leitungsrecht zugunsten der jeweiligen Eigentümer der über diese Flächen zu erschließenden Grundstücke festgesetzt.

Über diese Flächen ist die Zu- und Abfahrt, bzw. fußläufige Erreichbarkeit zu den anliegenden Grundstücken für jedermann zulässig.

Die jeweiligen Grundstückseigentümer der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belasteten Fläche sind dazu verpflichtet, auf dieser Fläche die Verlegung der Leitungen für die Ver- und Entsorgung der anliegenden Grundstücke sowie alle daran erforderlichen Arbeiten einschl. Unterhaltungsarbeiten zu dulden. Die bezeichnete Fläche ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.

B 16 Hinweis Denkmalschutz- und Pflegegesetz

Die Grundstückseigentümer unterliegen der Anzeige- Erhaltungs- und Ablieferungspflicht nach dem Denkmalschutz- und Pflegegesetz, falls durch Bauarbeiten Bodenfunde (Siedlungsspuren) aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit freigelegt werden sollen. Diese Meldung ist dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, Außenstelle Koblenz, zu erstatten.

B 17 Hinweis Pflanzliste für WA

Liste A Großbäume

Traubeneiche
Weißbuche
Winterlinde
Steinbuche
Raßkastanie

Quercus petraea
Carpinus Betulaceae ("Fastigiata")
Tilia Cordata ("Glenlevenu, "Greenspire")
Fagus sylvatica var. quercoides
Aesculus Hippocastanaceae

Liste B Bäume

Feldahorn
Baumhasel
Vogelkirsche
Vogelbeere

Acer campestre
Corylus colurna
Prunus avium
Sorbus aucuparia

Liste C Bäume

Feldahorn
Eschenahorn
Birke
Hainbuche
Vogelkirsche
Vogelbeere

Acer campestre
Acer negundo
Betula verrucosa
Carpinus betulus
Prunus avium
Sorbus aucuparia

Liste D Gehölze

Felsenbirne
Kornelkirsche
Hartriegel
Hasel
Weißdorn
Deutzie
Forsythie
Johanniskraut
Kolkwitzie
Pfeifenstrauch
Fingerstrauch
Schlehe
Alpenjohannisbeere
Hundsrose
Vielbl. Rose
Glanzrose
Weinrose
Spierstrauch
Flieder
Wolliger Schneeball
Weigelia

Amelanchier canad.
Cornus mas
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus monogyna
Oeutzia kalmiiiflora
Forsythia intermedia
Hypericum calycinum
Kolkwitzia amabilis
Philadelphus lemoinei
Potentilla fruticosa
Prunus spinosa
Ribes Alpinum 'Schmidt'
Rosa Canina
Rosa multi flora
Rosa nitida
Rosa rubiginosa
Spiraea arguta
Syringa vulgaris
Viburnum lantana
Weigela „Eva Rathke“

Liste E Gehölze

Felsenbirne	Amelanchier canad.
Kornel-kirsche	Cornus mas
Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus monogyna
Schlehe	Prunus spinosa
Hundsrose	Rosa canina
Vielbl. Rose	Rosa multi flora
Wolliger Schneeball	Viburnum 1 antana

Liste F Schling- und Kletterpflanzen

Efeu	Hedera helix
Kletterhortensie	Hydrangea petiolaris
Wilder Wein	Parth. Tricusp. „Veitchii“

Beispiel für zulässige AUFSCHÜTTUNGEN und ABGRABUNGEN
Dargestellt für eine Geländeneigung von 5%

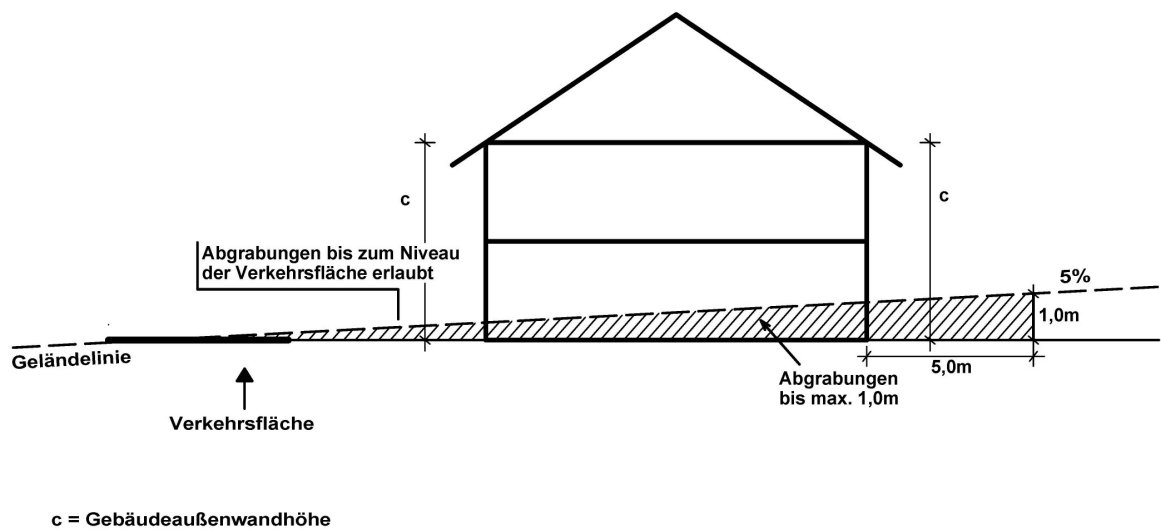
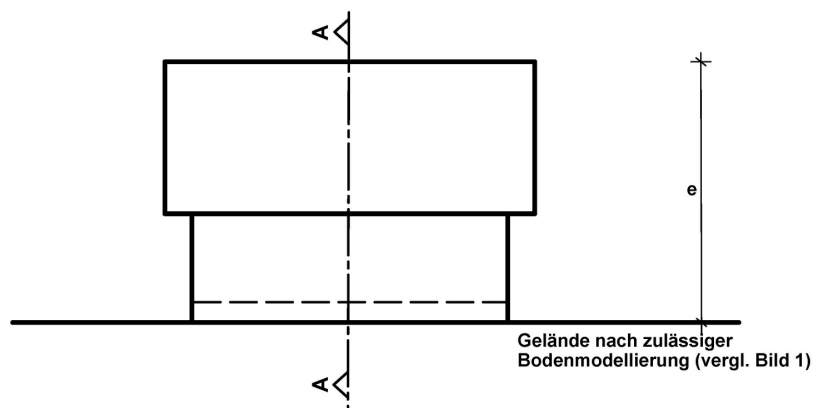
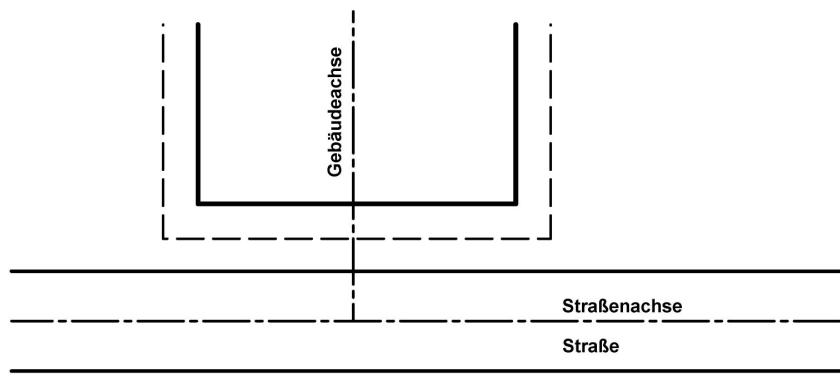
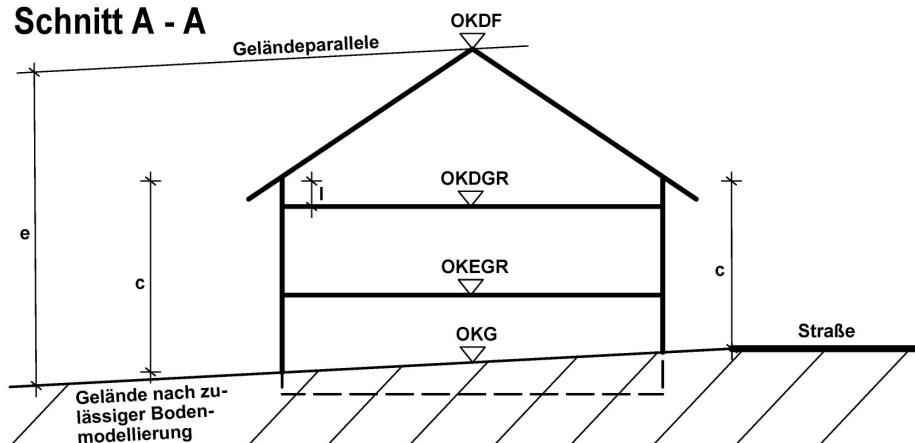


BILD 1



Schnitt A - A



c = Höhe der Gebäudeaußenwand (Geländeneigung < 8%)

e = Gebäudehöhe

l = Drenpelhöhe

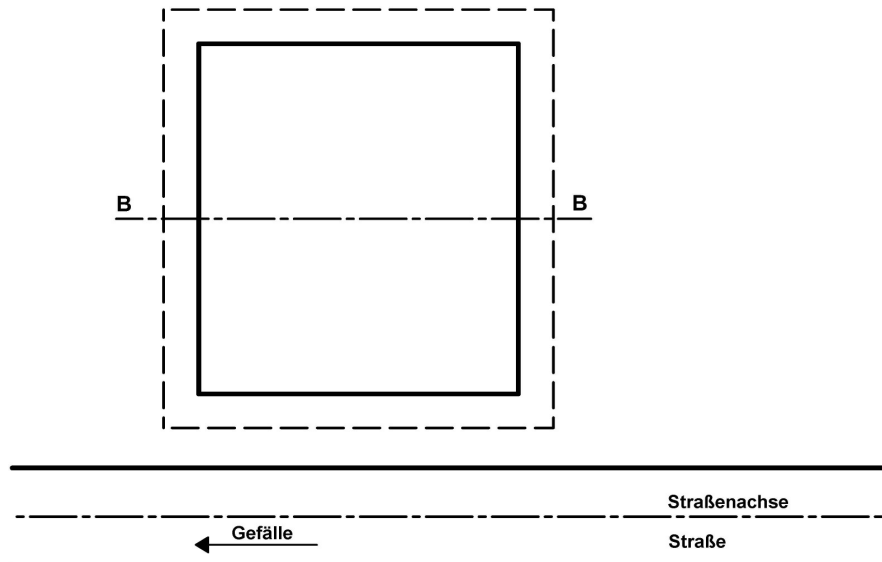
OKEGR = Oberkante Erdgeschoß-Rohfußboden

OKDGR = Oberkante Dachgeschoß-Rohfußboden

OKDF = Oberkante Dachhaut am First

OKG = Oberkante Gelände nach zulässiger Bodenmodellierung

BILD 2



Schnitt B - B

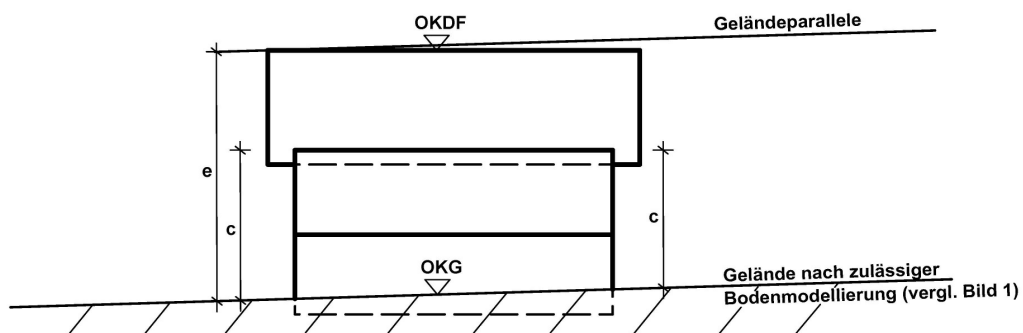


BILD 3

Anlage: Sinziger Liste für Nahversorgungs- und Zentrenrelevante Sortimente

Nahversorgungs- und Zentrenrelevante Sortimente	
Nahrungsmittel Drogeriewaren, Apothekenwaren Tiernahrung Schnittblumen Zeitschriften, Papierwaren, Schreibwaren	
Zentrenrelevante Sortimente	Nicht zentrenrelevante Sortimente
Kosmetikartikel, Parfümerieartikel orthopädische und medizinische Artikel	
Textilien, Heimtextilien, Bekleidung Lederwaren, Sportbekleidung Baby-, Kinderartikel, Stoffe	
Schuhe	
Haushaltswaren, Glas, Porzellan, Geschenkartikel, Einrichtungszubehör	Möbel Matratzen
Kunst, Kunstgewerbe, Antiquitäten, Teppiche	
Unterhaltungselektronik, neue Medien, Computer und Computerzubehör, Phono, Audio, Telekommunikation	Lampen, Leuchten, Waschmaschinen (weiße Ware), Öfen
Uhren, Schmuck	
Foto, Optik	
Bücher	
Spielwaren, Bastelbedarf, Hobbyartikel, Musikalienhandel, Büroartikel	Jagd- und Sportgeräte, Zelte, Fitnessgeräte, Boote
Fahrräder und E-Bikes	Kfz-Zubehör, Autohandel, Motokrafträder
	Tiere, Zoobedarf
	Baumarktsortimente
	Bodenbeläge
	Pflanzen, Dünger